

# I. Einleitung

---

## A. Ausgangspunkt

Denkt man an das Zustandekommen und den Ablauf einer klassischen Pauschalreise, wird schnell klar, dass ein besonderes Bedürfnis an übernationalen Spezialregeln besteht. Schließlich werden Pauschalreisen vielfach von Verbrauchern und im Massengeschäft<sup>1</sup> geschlossen; die Reise selbst geht in aller Regel ins fremdsprachige Ausland, wo der Reisende bei mangelhaften Leistungen besonders hilflos ist.<sup>2</sup> Diese und viele andere Gründe veranlassten den europäischen Gesetzgeber schon früh, einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. So wurde 1990 aufgrund der großen Unterschiede im Pauschalreiserecht der verschiedenen MS (vgl ErwGr 2) und der großen praktischen Relevanz des Fremdenverkehrs (ErwGr 7) die RL 90/314/EWG<sup>3</sup> (VorgängerRL) erlassen.<sup>4</sup> Ihre wichtigsten Ziele waren die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für den Pauschalreisetourismus (vgl auch Art 1) und der Verbraucherschutz (ErwGr 6).<sup>5</sup> So ist es dank der VorgängerRL möglich, in allen MS Pauschalreisen zu denselben Bedingungen zu buchen (ErwGr 3).

Aufgrund fehlender spezialgesetzlicher Regelungen im österreichischen Recht<sup>6</sup> bedurfte es mit dem Beitritt Österreichs zur EU einer gesonderten

---

1 *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*<sup>4</sup> Vor §§ 31b bis 31f KSchG Rz 1; *Staudinger in Führich/Staudinger*, Reiserecht<sup>8</sup> § 1 Rz 1.

2 *Lurger/Augenhofer*, Konsumentenschutzrecht<sup>2</sup> 85, *Apathy in Schwimann/Kodek Va*<sup>4</sup> § 31b KSchG Rz 1 und jüngst auch *Lurger/Melcher*, Privat- und Wirtschaftsrecht Rz 439 weisen zudem auf die besondere Mängelanfälligkeit von Reisen und die Tatsache hin, dass der Reisende bei Pauschalreisen oft vorleisten muss; s außerdem *Blaurock in von Caemmerer/Jeschek*, Tourismus 1.

3 Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.6.1990 über Pauschalreisen, ABL L 1990/158, 59. Zur Entstehung für alle *Tonner*, Reiserecht 237 ff.

4 Vgl dazu ausführlich etwa *Habnl in Savia*, Tourismus 80 und *Grundmann*, Schuldvertragsrecht 604 ff, 622 ff zur Umsetzung in das dt Recht, jeweils mwN.

5 *Habnl in Savia*, Tourismus 80 f; für D *Tonner in Grabitz/Hilf/Nettesheim*<sup>40</sup>. Lfg A.12. Vorbemerkungen, Rz 31 ff. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes durch die VorgängerRL s *Pöttler*, Verbraucherschutzrichtlinienumsetzung 82 und *Tonner*, Reiserecht 287 f.

6 *Krejci in Rummel II/4*<sup>3</sup> § 31b KSchG Rz 3; *Mayrhofer in Klang*<sup>3</sup> Vor §§ 31b–31f KSchG Rz 3; *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*<sup>4</sup> Vor §§ 31b bis 31f KSchG Rz 4. ZT wur-

Umsetzung des in der VorgängerRL statuierten Mindestschutzes.<sup>7</sup> Die Umsetzung der VorgängerRL erfolgte dann primär<sup>8</sup> durch die Einfügung der §§ 31b ff in das KSchG. Seit 1994 gab es in Österreich mit den §§ 31b ff KSchG also spezielle, europäisch determinierte zivilrechtliche Regelungen zum Reiserecht.

25 Jahre später waren die pauschalreiserechtlichen Bestimmungen zwar genauso wichtig, aber nicht mehr ganz zeitgemäß. Der Bedarf einer Reform des bestehenden Systems wurde sowohl national als auch auf europäischer Ebene erkannt.<sup>9</sup> Dabei sollten vor allem neue Entwicklungen wie das „Dynamic Packaging“, bei dem durch den Kunden online verschiedene Leistungen mit dynamischer Preisgestaltung individuell zusammengestellt und gebucht werden,<sup>10</sup> und die fortschreitende Digitalisierung<sup>11</sup> allgemein adres-

---

den auch keine eigenen spezialgesetzlichen Regelungen als notwendig erachtet: *Wukoschitz*, Gewährleistung 151. Bis zur Umsetzung der VorgängerRL wurde auf reiserechtliche Sachverhalte vor allem Werkvertragsrecht angewendet (*Krejci in Rummel* II/4<sup>3</sup> § 31b KSchG Rz 3; *ders in Rummel* I<sup>3</sup> §§ 1165, 1166 ABGB Rz 55; *Weiss*, ÖJZ 1987, 740), zT wurde auch von gemischten Verträgen ausgegangen (*Weiss*, ÖJZ 1987, 740; RIS-Justiz RS0021714; *Dessulemoustier-Bovekercke*, JAP 1993/1994, 251); eingehend *Wukoschitz*, Gewährleistung 22 ff. S außerdem noch bei II.B.4.a.

- 7 *Mayrhofer*, ZfRV 1995, 229; *ders in Klang*<sup>3</sup> Vor §§ 31b–31f KSchG Rz 3; *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*<sup>4</sup> Vor §§ 31b bis 31f KSchG Rz 3.
- 8 Außerdem wurden die VO BGBl II 1998/401 und BGBl II 1999/316 erlassen; *Mayrhofer in Klang*<sup>3</sup> Vor §§ 31b–31f KSchG Rz 3; *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*<sup>4</sup> Vor §§ 31b bis 31f KSchG Rz 5.
- 9 Etwa Bericht der EK 1999; *Bushill-Matthews-Report* 6 ff; *Tonner in Saria*, Reise 77 ff; s darüber hinaus die umfassende Aufarbeitung bei *Schürmann*, Novellierung 45 ff; *Führich in Keiler/Stangl/Pezenka*, Reiserecht 20 ff; *Liska in Saria*, Jahrbuch Tourismusrecht 2009, 16 ff; *Enthofer-Stoisser in Saria*, Jahrbuch Tourismusrecht 2012, 124; Vorschlag der EK 2013, 2 ff; dazu etwa *Keiler*, *ecolex* 2014, 388 ff; *Faber/Lengauer in Herzig*, Jahrbuch Europarecht 2014, 436 ff; *Lindinger*, VbR 2014, 30; *Schuster-Wolf*, VbR 2014, 31; *Wukoschitz in Saria*, Jahrbuch Tourismusrecht 2015, 17 ff; für D *Tonner*, ZRP 2014, 5; s darüber hinaus Mitteilung der EK 2013. Zum Entstehungsprozess der PRRL s außerdem jüngst *Schierl*, Reisen 86 ff.
- 10 *Schuster in Jaksch-Ratajczak*, Internetnutzung 203; *Faber/Klumpferer in Herzig*, Jahrbuch Europarecht 2016, 285; im Detail *Führich*, RRa 2006, 50 ff. Die Einordnung als Reiseveranstaltungsvertrag war umstritten: *Keiler*, *ecolex* 2014, 389; *Lindinger*, ZVR 2015, 229; dafür *Bläumauer*, Reiserecht<sup>2</sup> 4 f mwN; in D unterfiel diese Art bereits den reiserechtlichen Bestimmungen: für alle BGH 9.12.2014, X ZR 85/12 NJW 2015, 1444; außerdem wies *Führich*, Reiserecht<sup>7</sup> § 5 Rz 21 darauf hin, dass die Schlussfolgerungen des EuGH in der Rs *Club Tour* (30.4.2002, C-400/00 Rz 17 ff) auf das Dynamic Packaging anzuwenden seien; vgl *dens*, RRa 2006, 55 ff; *dens*, NJW 2017, 2946; *Tonner in Saria*, Reise 82; *ders*, EuZW 2016, 95 f; vgl auch *Staudinger in Staudinger*, BGB § 651a BGB Rz 22; *Schürmann*, Novellierung 84 f.
- 11 *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*<sup>4</sup> Vor §§ 31b bis 31f KSchG Rz 8; *Keiler*, *ecolex* 2014, 388; *Fischer*, Zak 2015, 428; für D *Führich in Keiler/Stangl/Pezenka*, Reiserecht 20; *Tonner*, VuR 2010, 201; *ders*, EuZW 2016, 95; *ders*, MDR 2018, 305; *Richter*, RRa 2015, 215; vgl außerdem ErwGr 2 der PRRL.

siert werden. Schwierigkeiten ergaben sich außerdem etwa aus getrennten Vertragsabschlüssen mit demselben Reisenden über Einzelleistungen.<sup>12</sup> Auf diesen Reformbedarf hat der europäische Gesetzgeber 2015 mit Kundmachung der neuen Pauschalreise-RL (EU) 2015/2302<sup>13</sup> (PRRL) reagiert, die gem ihrem ErwGr 1 der Überarbeitung ihrer VorgängerRL dient und letztere auf den neuesten Stand bringt.<sup>14</sup>

Zweck der PRRL ist die Angleichung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen in allen MS, um in diesem Bereich ein einheitliches (hohes) Verbraucherschutzniveau zu schaffen<sup>15</sup> und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten (Art 1 PRRL). Diese Regelungsanliegen werden nun allerdings durch eine Vollharmonisierung abgesichert (Art 4 PRRL),<sup>16</sup> auch verbraucherfreundlichere Bestimmungen sind daher nicht erlaubt. Dadurch unterscheidet sich die PRRL doch erheblich von der VorgängerRL, bei der der nationale Spielraum aufgrund ihres mindestharmonisierenden Charakters (s Art 8) größer war.<sup>17</sup>

Nicht zuletzt deshalb war der Erlass der PRRL – obwohl an sich Einigkeit über den Überarbeitungsbedarf bestand – umstritten,<sup>18</sup> so stimmte etwa Österreich aufgrund mangelnder Klarheit einiger Bestimmungen und daher befürchteter Umsetzungsprobleme, die sich durch die Vollharmonisierung noch verschärfen, gegen die Annahme der PRRL.<sup>19</sup> Außerdem hätte man sich ein höheres Verbraucherschutzniveau gewünscht.<sup>20</sup>

12 *Kietaibl*, Pauschalreiserecht Rz 22. Vgl dazu auch *Führich*, MDR 2011, 1209f.

13 Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl L 2015/326, 1.

14 Zum Entstehungsprozess näher etwa *Bergmann*, VuR 2016, 43 ff; *dies* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 2 Rz 9 ff.

15 Krit dazu für D *Methmann*, RRA 2017, 162 ff; *Redenius-Hövermann*, JURA 2019, 472 f.

16 Die Vollharmonisierung ist allerdings nicht lückenlos angeordnet (vgl etwa Art 2 Abs 3 PRRL), was auch von einigen MS kritisiert wurde: *Wukoschitz* in *Saria*, Jahrbuch Tourismusrecht 2016, 17 Fn 7.

17 *Kolba/Steurer*, Reiserecht 2. Von Anfang an deshalb krit *Tonner*, VuR 2010, 201 f. S auch *Führich*, NJW 2016, 1205: geringer Spielraum.

18 Vgl etwa auch *Tonner* in *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht § 1 Rz 6.

19 *Wukoschitz* in *Saria*, Jahrbuch Tourismusrecht 2016, 17 Fn 1; *Mayer-Ertl* in *Mayer-Ertl/Rupp/Pondorfer*, PRG-Praxiskommentar Vor § 1 PRG Rz 11.

20 *Wukoschitz* in *Saria*, Jahrbuch Tourismusrecht 2016, 28; vgl zudem *Fischer*, Zak 2015, 428.

Im Unterschied zur VorgängerRL<sup>21</sup> hat sich Österreich im Rahmen der Umsetzung dazu entschlossen, ein eigenes Gesetz zu schaffen:<sup>22</sup> Das Pauschalreisegesetz (PRG) setzt die zivilrechtlichen Bestimmungen der PRRL um<sup>23</sup> und gilt seit seinem Inkrafttreten am 1. 7. 2018 für ab diesem Zeitpunkt geschlossene Verträge (§ 20 PRG). Zur gleichen Zeit wurden die seit 1. 5. 1994 in Kraft stehenden bisherigen Regelungen zu Reiseveranstaltungsverträgen in den §§ 31b–f KSchG aufgehoben<sup>24</sup> und ihre Weitergeltung nur für zuvor geschlossene Verträge angeordnet.<sup>25</sup>

Die Einbettung in das KSchG wurde ausdrücklich abgelehnt, da sie angesichts der Vielzahl an Regelungen nicht zweckmäßig sei und ein eigenes Gesetz die Übersichtlichkeit und Klarheit fördere.<sup>26</sup> Außerdem knüpfen die Regelungen – wie freilich schon bisher – nicht an die Verbrauchereigenschaft des Reisenden an (s II.C.2.b.), weshalb die Schaffung eines eigenen Gesetzes der systematisch logische Weg sei.<sup>27</sup>

Angesichts der Vollharmonisierung wurde für das PRG weitestgehend die Systematik und Terminologie der PRRL übernommen.<sup>28</sup> Das PRG ist gem § 3 zudem einseitig „zugunsten des Reisenden“ zwingendes Recht, abweichende Vereinbarungen in AGB öa sind also nicht möglich.<sup>29</sup> Generell trifft das PRG – wie auch davor schon die §§ 31b ff KSchG – aber nur punktuelle Regelungen, daneben gelten also weiterhin die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften und andere spezielle Bestimmungen (zB das I. Hauptstück des KSchG, wenn es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt).<sup>30</sup>

---

21 Bei der Umsetzung in das österreichische Recht selbst stellte sich damals bereits die Frage nach der Schaffung eines Sondergesetzes: *M. Bydlinski in Schubmacher*, Verbraucherschutz 228 f; *Mayrhofer*, ZfRV 1995, 230.

22 ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 1; s auch JAB 1533 BlgNR 25. GP 2. Zur Umsetzung im Details s für alle *Keiler in Keiler/Klausner*, Verbraucherrecht<sup>3</sup>. 146 Vorbem PRG Rz 1 ff.

23 ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 1; mit etwas Verzögerung wurde außerdem die Pauschalreiseverordnung BGBl II 2018/260 erlassen, die mit 28.9.2018 in Kraft getreten ist.

24 § 41a Abs 1 KSchG iVm BGBl 1993/917 Z 42; ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 1.

25 ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 19. Eine Rückwirkung entfaltet das PRG nämlich nicht (ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 18), weshalb etwa durch Vertragsübertragungen nicht vom alten ins neue Reiserecht gewechselt werden kann: für D *Paulus*, JuS 2018, 650.

26 ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 1.

27 ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 1.

28 ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 2; vgl auch *Kolba/Steuere*, Reiserecht 2. Durch diese „quasi wörtliche Umsetzung[...]“ wird das Erfordernis der richtlinienkonformen Interpretation noch verstärkt: EuGH 10.10.2013, C-306/12, *Spedition Welter GmbH* Rz 31 f; s auch *Rotb/Jopen in Riesenhuber*, Methodenlehre<sup>3</sup> § 13 Rz 34; vgl auch *Riehm in Gsell/Herresthal*, Vollharmonisierung 84 f.

29 *Kolba/Steuere*, Reiserecht 3. Dass die ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 8 vom „Verbraucher“ und nicht vom „Reisenden“ sprechen, ändert nichts an der Tatsache, dass die Regelungen – wie von § 3 PRG vorgegeben – einseitig zwingendes Recht für alle Reisenden darstellen. Vgl außerdem bereits § 31f Abs 2 KSchG.

30 Zur alten Rechtslage für alle *Mayrhofer* in Klang<sup>3</sup> Vor §§ 31b–31f KSchG Rz 4.

## B. Ziele der Untersuchung

Der Umfang an reiserechtlichen Bestimmungen ist mit der PRRL erheblich angewachsen (insgesamt 31 Art im Vergleich zur VorgängerRL mit 10 Art, das PRG umfasst insgesamt 22 Paragraphen im Vergleich zu den §§ 31b–f KSchG). Es überrascht daher nicht, dass es eine Vielzahl an neuen oder detaillierter ausgestalteten Regelungsbereichen gibt, die einer wissenschaftlichen Aufarbeitung bedürfen. Dabei zieht die vorliegende Untersuchung die vertiefte Auseinandersetzung mit den im Folgenden näher dargestellten Schwerpunkten einer oberflächlicheren Behandlung des gesamten Gesetzes vor. Sie beschränkt sich daher auf die Abhandlung zweier besonders zentraler Punkte des neuen Reiserechts: des Anwendungsbereichs und der Gewährleistung.

Auch in diesen Bereichen kam es durch die PRRL nämlich zu umfassenden Neuerungen. Die herausragende Bedeutung der beiden Komplexe ist dabei evident:

Mit zunehmender Regelungsbreite und -tiefe ist auch die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Regeln besonders bedeutsam. Ob eine Reise dem PRG unterliegt oder nicht, kann sich rechtsfolgenreich nämlich erheblich auswirken. Darüber hinaus ergibt sich durch die Einführung einer völlig neuen Kategorie von Reisen – der verbundenen Reiseleistungen – ein neuer Anknüpfungspunkt. Dazu kommt, dass die Ausgestaltung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs um einiges komplexer ausgefallen ist als bislang, was seine Bestimmung entsprechend erschwert.<sup>31</sup>

Gewährleistungsrechte sind – wie zahllose Reiseprozesse zeigen – die wichtigsten und am häufigsten geltend gemachten Rechte von Reisenden. Da die PRRL nunmehr erstmals ein umfassendes, spezifisch reiserechtliches Gewährleistungsregime einführt, ist dieser Bereich dementsprechend grundlegend aufzuarbeiten, um dabei die stark richtliniendeterminierten Formulierungen in das System des österreichischen Gewährleistungsrechts einzuordnen und allfällige Reibungspunkte aufzulösen. Zentral ist darüber hinaus idZ die Rügeobliegenheit des Reisenden, die zwar bereits aus der VorgängerRL bekannt ist, nun allerdings im Gewährleistungsrecht einen neuen Stellenwert erhalten hat.

---

31 Vgl etwa *Tonner*, MDR 2018, 305.